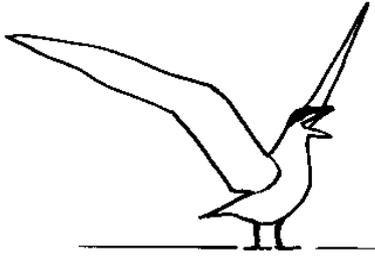


Planungsbüro *STERNA*: Umweltplanung - Beratung - Gutachten



Artenschutzprüfung (ASP) gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG
zum Bebauungsplan E 12/2 –Weseler Straße / Südost-
im Stadtgebiet Emmerich

Verfasser:

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

**Planungsbüro *STERNA*,
Eicke stall 5, 47559 Kranenburg**



Auftraggeber:

Stadt Emmerich am Rhein

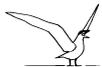
**Fachbereich 5 Stadtentwicklung,
Geistmarkt 1
46446 Emmerich**



Erstellt: September 2014

Artenschutzprüfung (ASP) gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zum Bebauungsplan E 12/2 –Weseler Straße / Südost- im Stadtgebiet Emmerich

erstellt von:



Planungsbüro STERNA
Eicke stall 5, 47559 Kranenburg-Nütterden

Brutvogelkartierung:

Dipl.-Biol. Kathrin Schidelko

Dipl.-Biol. Darius Stiels

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

Kontrolle Herpetofauna:

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

Auswertung und Text:

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

Dieser Bericht wurde vom Planungsbüro STERNA (STERNA) mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

STERNA übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. STERNA übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber STERNA keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Planungsbüro STERNA

Kranenburg, 16.09.2014

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann



Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG 3

1 VERANLASSUNG UND AUFGABENSTELLUNG 5

2 Beschreibung des Plangebietes 5

3 ALLGEMEINE GRUNDLAGEN 5

 3.1 Gesetzliche Grundlagen 5

 3.1.1 Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz 6

 3.1.2 Ausnahmen gem. § 45 BNatSchG 6

 3.2 Vorgehensweise und Bearbeitungsmethode 7

 3.2.1 Prüfumfang 7

 3.2.2 Ermittlung des Untersuchungsraumes 8

 3.2.3 Ermittlung der planungsrelevanten Arten 8

 3.2.4 Ermittlung der Arten mit möglichen Konflikten 8

 3.2.5 Konfliktanalyse 9

 3.2.6 Maßnahmen 9

4 POTENTIELLE WIRKFAKTOREN/-RÄUME DES VORHABENS 11

 4.1 Wirkfaktorengruppe 1 11

 4.2 Wirkfaktorengruppe 2 und 3 11

 4.3 Wirkfaktorengruppe 4 11

 4.4 Wirkfaktorengruppe 5 11

 4.5 Fazit der Wirkfaktorenermittlung 13

5 ARTENSCHUTZPRÜFUNG SÄUGETIERE 13

 5.1 Festlegung des Untersuchungsraumes 13

 5.2 Umfang der Datenrecherche 13

 5.3 Ergebnisse 13

 5.4 Fazit für die Säugetiere 14

6 ARTENSCHUTZPRÜFUNG VÖGEL 14

 6.1 Festlegung des Untersuchungsraumes 14

 6.2 Umfang der Datenrecherche 14

 6.3 Ergebnisse Datenrecherche Brutvögel (ASP Stufe I) 15

 6.4 Brutvogelkartierung (ASP Stufe II) 16

 6.4.1 Methode 16

 6.4.2 Ergebnisse 16

 6.5 Fazit für die Brutvögel 17

 6.6 Ergebnisse Datenrecherche Rastvögel 17

 6.7 Fazit für die Rastvögel 18

7 ARTENSCHUTZPRÜFUNG HERPETOFAUNA 18

 7.1 Festlegung des Untersuchungsraumes 18

 7.2 Umfang der Datenrecherche 18

 7.3 Ergebnisse Datenrecherche Herpetofauna (ASP Stufe I) 19

 7.4 Ergebnisse Kontrolle Herpetofauna (ASP Stufe II) 19

 7.5 Fazit für die Herpetofauna 19

8 ARTENSCHUTZPRÜFUNG RESTLICHE ARTEN 19

9 ARTPROTOKOLLE (ART-FÜR-ART-BETRACHTUNG) 19

 9.1 Säugetiere 19

 9.2 Vögel 20

 9.3 Reptilien, Amphibien und weitere Arten 28

10 GESAMTERGEBNIS 29

 10.1 Zusammenfassung der Vermeidungsmaßnahmen 29

 10.2 Zusammenfassung der CEF-Maßnahmen 29

10.3	Erforderliches Monitoring und Risikomanagement.....	29
10.4	Fazit.....	29
11	LITERATUR.....	30
12	ANHANG.....	33
12.1	Lage des Plangebietes	35
12.2	Fotodokumentation	36
12.3	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	39
12.4	Erfassungstermine	40
12.5	Ergebnisse der Datenabfrage des FIS und bestätigte Vorkommen.....	41
12.6	Ergebnisse der Datenabfrage nach @LINFOS	43
12.7	Ergebnisse der Brutvogelerfassung 2014.....	44
12.8	Karte: Brutbestand 2014	45
12.9	Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –.....	46

ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Emmerich am Rhein beabsichtigt ein 28,7 ha großes Gebiet am Ostrand des Emmericher Gewerbegürtels neu zu beplanen und als Industriegebiet nach § 9 BauNVO in der Fassung der geltenden BauNVO festzusetzen, und hat daher am 09.04.2013 den Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst (Bebauungsplan E 12/2 –Weseler Straße / Südost-).

Folgende **Wirkfaktorengruppen** erwiesen sich letztlich für die Aufstellung des Bebauungsplanes als relevant:

- Überbauung und Versiegelung bzw. direkte Veränderungen von Vegetations- bzw. Biotopstrukturen bzw. deren Verlust durch Bebauung.
- Veränderung der Habitatstruktur oder der Veränderung abiotischer Standortfaktoren.

ERGEBNISSE DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG

Gemäß den rechtlichen Rahmenbedingungen waren alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL zu betrachten, soweit sie für den Untersuchungsgebieten (UG) nachgewiesen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu vermuten waren.

Es gibt keine Hinweise auf eine mögliche Beeinträchtigung von Vorkommen planungsrelevanter Arten aus den Gruppen **Säugetiere, Rastvögel, Reptilien, Amphibien** und weiterer Anhang-IV-Arten.

Im Zuge der **Brutvogelrecherchen** und –erfassungen wurden insgesamt 43 Brutvogelarten ermittelt, von denen letztlich nur neun Arten durch das Projekt beeinträchtigt werden könnten und deshalb einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen wurden. Für sechs Arten ist die Durchführung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen notwendig.

MAßNAHMEN

Zum Schutz der festgestellten planungsrelevanten Arten und zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgende Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umzusetzen:

Vermeidungsmaßnahmen:

- Erhalt des Angelteiches am östlichen Rand des Plangebietes (Brutplatz Eisvogel, Teichhuhn).

- Erhalt des Ufergehölzes entlang der Löwenberger Landwehr (Brutplatz Klappergrasmücke, Teichhuhn).
- Erhalt des Grünlandes im Nordosten des Plangebietes bis zur Realisierung von Baumaßnahmen (Revier Gartenrotschwanz).
- Erhalt der Brachestrukturen am Rande des Geländes des Recyclingbetriebes bis zur Realisierung von Baumaßnahmen (Brutplatz Bluthänfling).
- Duldung der Heringsmöwenkolonie auf Flachdächern.
- Baufeldfreiräumungen außerhalb der Brutzeit (1. März bis 31. August) zum Schutz von Bodenbrütern (auch der nicht planungsrelevanten Arten) zur Verhinderung eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1.

CEF-Maßnahmen:

- Bluthänfling: 2 ha Brachfläche in der weiteren Umgebung des Plangebietes (MKULNV 2013: Schwarzkehlchen, Maßnahme 2: Entwicklung von Brachen).
- Gartenrotschwanz: Das verloren gehende Grünland ist im Verhältnis 1:1 im unmittelbaren Umfeld zu ersetzen (MKULNV 2013: Gartenrotschwanz, Maßnahme 2: Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes [Streuobstwiesen, Kopfbäume]). Bei Totalverlust entspricht dies im vorliegenden Falle einer Maßnahme von 2 ha.

FAZIT

Die artenschutzrechtliche Betrachtung zeigt, dass alle Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Beachtung und Umsetzung der oben aufgeführten und verbindlich umzusetzender Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für alle artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden können. Der Aufstellung des Bebauungsplanes E 12/2 –Weseler Straße / Südost- stehen damit keine artenschutzrechtlichen Bedenken entgegen.

1 VERANLASSUNG UND AUFGABENSTELLUNG

Das Plangebiet mit einer Größe von 28,7 ha liegt am Ostrand des Emmericher Gewerbegebietes östlich der Weseler Straße zwischen der Netterdenschen Straße und der Bahnlinie Oberhausen-Arnhem (Anhang 12.1). Die Stadt Emmerich am Rhein beabsichtigt, das Gebiet neu zu beplanen und als Industriegebiet nach § 9 BauNVO in der Fassung der geltenden BauNVO festzusetzen, und hat daher am 09.04.2013 den Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst (Stadt Emmerich am Rhein 2014).

Die Stadt Emmerich am Rhein beauftragte das Planungsbüro STERNA am 20. Mai 2014 mit der Erstellung einer Artenschutzprüfung (ASP). Inhalte dieser Prüfung sind:

- eine Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (ASP Stufe I),
- weiterführende Begehungen und Kartierungen (ASP Stufe II),
- eine Analyse zu möglichen Auswirkungen der Planung und
- eine Prüfung, ob gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte.

Dadurch sollen mögliche Konflikte mit dem Artenschutz dargelegt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Andererseits wird überprüft, ob die gesamte Planung oder Teile davon mit dem Artenschutz unvereinbar sind und deshalb modifiziert werden muss.

2 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Stadtrand von Emmerich. Teilbereiche des Plangebietes stehen bereits einer gewerblichen bzw. industriellen Nutzung zur Verfügung (z.B. Spedition, Entsorgungs- und Recycling-Unternehmen). Wesentliche Flächen, insbesondere der nordöstliche Bereich, werden noch landwirtschaftlich genutzt. Das Gebiet ist durch verschiedene Wegeverbindungen erschlossen (Stadt Emmerich am Rhein 2014). An der südöstlichen Grenze befindet sich die Löwenberger Landwehr. Einen detaillierteren Überblick vermittelt die Fotodokumentation in Anhang 12.2.

3 ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ist eine ASP für Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten und prüft ob gegen Tötungs- und/oder Störungsverbote verstoßen wird.

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben finden sich im BNatSchG (2009) im Kapitel 5, Abschnitt 3, insbesondere in den §§ 44 und 45 BNatSchG. In § 44 (1) BNatSchG sind Zugriffsverbote (= Verbotstatbestände) definiert, die bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Hinblick auf alle europarechtlich geschützten Arten (europäischen Vogelarten sowie für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL) zu berücksichtigen sind (Trautner 2008). Landesrechtlich sind die Vorgaben zum Artenschutz im Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW vom 21.

Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)) in Abschnitt VIII (§§ 60-68a) in entsprechender Weise verankert.

3.1.1 Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz

Die Notwendigkeit für eine Artenschutzprüfung im Rahmen von Zulassungsverfahren ergibt sich im Wesentlichen aus § 44 BNatSchG. Dort werden im Hinblick auf die Realisierung von Vorhaben für die besonders und streng geschützten Arten die im Folgenden aufgeführten Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) definiert:

„(1) Es ist verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Als planungsrelevantes Artenspektrum sind aus den §§ 44 (5) und 45 (7) BNatSchG folgende Arten abzuleiten:

- alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- alle „europäischen Vogelarten“.

Des Weiteren regelt § 44 Abs. 5 BNatSchG: „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor. Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.“

3.1.2 Ausnahmen gem. § 45 BNatSchG

Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für im öffentlichen Interes-

se liegende Projekte jetzt vollumfänglich durch den § 45 Abs. 7 geregelt und von den zuständigen Landesbehörden zugelassen. Eine Ausnahme darf nur dann zugelassen werden, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen,
- keine zumutbare Alternative gegeben ist,
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert,
- Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie nicht entgegensteht.

In Nordrhein-Westfalen wird von der Ausnahme nur sehr selten Gebrauch gemacht (MKULNV, Kiel mdl. 07.03.2014).

3.2 Vorgehensweise und Bearbeitungsmethode

3.2.1 Prüfumfang

Basierend auf den in Kapitel 2.1 dargestellten gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz im Rahmen des Zulassungsverfahrens sind von der Behörde folgende Prüfschritte durchzuführen:

- Es ist zu prüfen, ob vorhabenbedingt Auswirkungen gegeben sind, die zu Verbotstatbeständen (Zugriffsverboten) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG führen können.
- Es ist zu prüfen, ob und inwieweit sich solche möglichen Verbotstatbestände durch CEF-Maßnahmen (bzw. sonstige Maßnahmen) vermeiden oder minimieren lassen.
- Es ist im Hinblick auf den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu prüfen, ob es zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommt.
- Es ist im Hinblick auf den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich bei möglichen Störungen der günstige bzw. bei Arten im ungünstigen Erhaltungszustand der aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- Es ist im Hinblick auf den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG zu prüfen, ob unter Berücksichtigung möglicher CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.
- Sofern trotz Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen für einzelne Arten Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegen, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Die Bearbeitung erfolgt dabei in sich geschlossen für die einzelnen Artengruppen (z. B. Säugetiere, Vögel, weitere Gruppen), wobei, soweit nötig, mehrere Arbeitsschritte durchlaufen werden:

- Stufe I: Eingriffsbeschreibung, Datenrecherche, Prüfung von Wirkfaktoren (Vorprüfung) und ggf. Ermittlung des Untersuchungsrahmens von Stufe II,
- Stufe II: Arterfassung im Untersuchungsgebiet und vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.

Auf Stufe 3 (Ausnahmeprüfung) wird in der Regel verzichtet, da die hohen gesetzlich auferlegten Hürden in diesem Fall nicht überwunden werden können.

Somit folgt die ASP grundsätzlich den formalen Vorgaben des Landes NRW nach Vorgabe der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (EU-VRL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz, MKULNV 2010 a). Ergänzende Informationen und Definitionen stammen in erster Linie aus Kiel (2007) sowie der aktuellen Veröffentlichung von Trautner (2008).

3.2.2 Ermittlung des Untersuchungsraumes

Das Plangebiet ist vorgegeben. Die Datenrecherche über das Fachinformationssystem des Landes NRW bezieht sich auf den Quadranten der TK25, in dem das Plangebiet liegt. Bei der Abfrage über @LINFOS (Fundortkataster) erfolgte in einem großflächigen Umfeld des Plangebietes. Für die Abgrenzungen im Stufe-II-Verfahren siehe die entsprechenden Bearbeitungen der Artengruppen.

3.2.3 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW ist dem „Informationssystem geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ zu entnehmen. Dieses Fachinformationssystem (FIS) legt für jeden Quadranten eines Messtischblattes (TK25) eine Artenliste der bei einer ASP möglicherweise relevanten Arten vor. Hierbei ist jedoch, wie bereits oben erwähnt, zu beachten, dass im Rahmen der ASP generell alle europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-RL zu betrachten sind.

Es werden nur diejenigen Arten betrachtet, die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden und dort „rezente, bodenständige Vorkommen“ aufweisen (Kiel 2007). Als entscheidendes Kriterium für die „Regelmäßigkeit“ wird angelehnt an Doer et al. (2002) die Anwesenheit in der Mehrzahl der Jahre im Untersuchungsgebiet zugrunde gelegt, falls eine entsprechende Datenlage vorhanden ist.

Nur sporadisch oder ausnahmsweise auftretende Arten werden nicht weiter berücksichtigt, weil sie keine spezielle Gebietsbindung aufweisen und selbst im Fall einer vereinzelt individuellen Betroffenheit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population sicher ausgeschlossen werden kann bzw. sich die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang im Hinblick auf die Habitatansprüche dieser Arten nicht wesentlich ändert.

3.2.4 Ermittlung der Arten mit möglichen Konflikten

Gemäß VV-Artenschutz (MUNLV 2010a) ist in folgenden Fällen in der Regel davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden, es sei denn, es bestehen Anhaltspunkte dafür, dass im konkreten Fall wegen der Besonderheiten des Vorhabens tatbestandsrelevante Handlungen vorgenommen werden:

- Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen landesweit häufiger und weit verbreiteter Arten (z. B. durch Kollisionen), sofern sie unabwendbar sind und sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht,
- Störungen einzelner Individuen von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten, - Beeinträchtigungen nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essenzieller Flugrouten und Wanderkorridore,

- kleinräumige Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann.

Für diejenigen Arten, für die negative Auswirkungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können, erfolgt eine artspezifische Empfindlichkeitsbetrachtung und eine situationsbezogene Analyse. Sofern mögliche Beeinträchtigungen nicht als ausgeschlossen oder als vernachlässigbar eingestuft werden können, muss eine detaillierte Konfliktanalyse erfolgen.

3.2.5 Konfliktanalyse

Hier erfolgt eine detaillierte und quantifizierende Eingriffsbetrachtung (Art-für-Art-Betrachtung), die als Grundlage der Bewertung bzw. der Erarbeitung benötigter Maßnahmen dient.

Dabei sind folgende Aspekte bzgl. der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG genau zu betrachten:

- Werden die betroffenen Tierarten verletzt oder getötet?
- Werden die betroffenen Tierarten erheblich gestört?
- Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Tierarten entnommen, geschädigt oder zerstört?
- Werden die betroffenen Pflanzenarten (inkl. ihrer Entwicklungsformen) entnommen, geschädigt oder zerstört?

Es erfolgt hierbei eine Darstellung der Betroffenheit der ermittelten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten in einer vertieften „Art-für-Art-Betrachtung“. Für die nicht in diesem Sinne einzeln geprüften Arten erfolgt deren Nennung sowie eine Begründung zum Ausschluss aus der weiteren Betrachtung.

3.2.6 Maßnahmen

Sofern die Konfliktanalyse zeigt, dass Arten infolge des geplanten Vorhabens betroffen sein können und dadurch Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG gegeben sein können, muss die Notwendigkeit und Wirksamkeit von Maßnahmen ermittelt und geprüft werden.

Hier sind funktionell zwei unterschiedliche Gruppen von Maßnahmen zu unterscheiden, nämlich Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen oder CEF-Maßnahmen.

3.2.6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Sofern im Rahmen der Konfliktanalyse mögliche Beeinträchtigungen durch Verletzung oder Tötung zu erwarten sind und somit Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ist zu überprüfen, ob entsprechende Maßnahmen geeignet sind, diese zu minimieren oder zu vermeiden, so dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann. Sofern im Rahmen der Konfliktanalyse mögliche Beeinträchtigungen durch erhebliche

Störungen zu erwarten sind und somit Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, ist zu überprüfen, ob entsprechende Maßnahmen geeignet sind, diese zu minimieren oder zu vermeiden, sodass die lokale Population im günstigen bzw. aktuellen Erhaltungszustand verbleibt.

3.2.6.2 CEF-Maßnahmen

Sofern im Rahmen der Konfliktanalyse mögliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten sind – und somit ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (und damit verbunden teilweise Nr. 1) erfüllt wird – ist zu überprüfen, ob CEF-Maßnahmen geeignet sind, einen ausreichenden und adäquaten Ersatz für alle betroffenen Individuen bzw. Arten oder Lebensräume zu erbringen. Alle in der ASP erwähnten CEF-Maßnahmen sind im LBP entsprechend verbindlich zu integrieren und zu verankern.

Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit gewährleisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d. h. vor dem Eingriff, begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

Darüber hinaus können CEF-Maßnahmen gleichzeitig auch den Erhaltungszustand von lokalen Populationen (mit den entsprechenden ökologischen Ansprüchen) verbessern und somit eine mögliche Verschlechterung (im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) verhindern.

3.2.6.3 Risikomanagement und Monitoring

Die Wirkung der CEF-Maßnahmen unterliegt einer gewissen Prognoseunsicherheit. Deshalb wurden in einem Leitfaden (MKULNV 2013) bereits etablierte CEF-Maßnahmen artspezifisch aufgelistet. Trotzdem ist die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen durch ein maßnahmen-spezifisches oder ggf. auch populationsspezifisches Monitoring zu überprüfen. Erst durch diese Überprüfung zur Wirksamkeit mit positivem Ergebnis entfalten die CEF-Maßnahmen ihre Funktion.

Um einer Prognoseunsicherheit entgegenzuwirken sind ggf. im Rahmen eines Risikomanagements Reserveflächen festzulegen und rechtlich abzusichern. Diese Flächen werden dann herangezogen, wenn sich die zuvor durchgeführten CEF-Maßnahmen als nicht wirksam erwiesen haben. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass ein Populationsmonitoring durchgeführt werden muss.

3.2.6.4 Bewertung des zukünftigen Erhaltungszustandes

Hierbei ist zu überprüfen, ob im Falle möglicher Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung aller erwähnter Maßnahmen die „ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang“ (bzgl. des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) bzw. der „günstige bzw. aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Population“ (bzgl. des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) beibehalten werden kann (gem. den Vorgaben aus § 44 BNatSchG sowie Art. 16 FFH-RL). Da sich diese Bewertung auch auf Arten bezieht, die über einen (bereits) schlechten Erhaltungszustand verfügen, wird als Bewertungsgrundlage der Begriff des „aktuellen Erhaltungszustandes“ angewendet. Demnach ist also zu prüfen, ob sich der aktuelle Erhaltungszustand der vorhabenbedingt betroffenen Arten nicht verschlechtert bzw. beibehalten werden kann bzw. eine Verbesserung möglich bleibt.

4 POTENTIELLE WIRKFAKTOREN/-RÄUME DES VORHABENS

Die Ermittlung der Wirkpfade und Wirkweiten basiert auf den Angaben der Vorhabenbeschreibung der Antragsteller.

Gemäß der Übersicht von Lambrecht et al. (2004) sowie Lambrecht & Trautner (2007) sind neun Wirkfaktorenkomplexe zu betrachten (Tab. 1). Von diesen können im Plangebiet jedoch nur die nachfolgend aufgeführten Wirkfaktoren als potentiell relevant betrachtet werden. Hierbei ist zu beachten, dass Tab. 1 für die Bewertung von FFH-Gebieten erstellt wurde, was die Zuordnung bestimmter Wirkfaktoren für Vögel und Fledermäuse erschwert.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren, die im konkreten Planfall beachtet werden müssen, dargestellt. Dabei werden deren Wirkweiten bestimmt (anhand der dort zitierten Quellen).

4.1 Wirkfaktorengruppe 1

Durch Überbauung und/oder Versiegelung kommt es zu einer dauerhaften Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten durch Überbauung. Dadurch kann es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

4.2 Wirkfaktorengruppe 2 und 3

Durch Veränderung der Habitatstruktur oder der Veränderung abiotischer Standortfaktoren kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

So entstehen durch die Anlage von Grünanlagen im Gewerbegebiet neue Habitatstrukturen, die die vorhandenen Ruderal- und Saumstrukturen (Brachflächen) nicht gleichwertig ersetzen können.

Durch die Errichtung neuer Gebäude entstehen neue Vertikalstrukturen in der Landschaft, die Meidereaktionen bei Offenland bewohnenden Vogelarten auslösen können, was zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen kann. Die Angaben zu Meidedistanzen betreffen Entfernungen von 100 bis 300 m. Darauf basierend wird hier als Wirkraum in einem konservativen Ansatz eine Entfernung von maximal 300 m zu geplanten baulichen Veränderungen angenommen. Für andere Tiergruppen sind solche Meideeffekte nicht bekannt.

Veränderungen des Bodenreliefs und der morphologischen Verhältnisse könnte sich negativ auf ein mögliches Vorkommen der Kreuzkröte auswirken.

4.3 Wirkfaktorengruppe 4

Durch den Baubetrieb könnte es zu einer Fallenwirkung mit Individuenverlust bei einem möglichen Vorkommen der Kreuzkröte kommen, da sich diese tagsüber in Hohlräumen von Schottermaterial oder Halden aufhalten können.

4.4 Wirkfaktorengruppe 5

Bau- und/oder anlagenbedingt bedingt kann es zu akustisch bedingten Störungen durch anthropogene Aktivitäten im Rahmen der Baumaßnahmen kommen; dies betrifft im vorliegenden Fall nur Vögel. Basierend auf Literaturangaben (z.B. Garniel et al. 2007) und dem potenziellen Artenspektrum wurde von einer Wirkweite von bis zu maximal 300 m um das Plangebiet ausgegangen.

Tab. 1: Katalog möglicher Wirkfaktoren (aus Lambrecht & Trautner 2007). Orange unterlegt sind die möglicherweise im Plangebiet relevanten Wirkfaktoren.

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren
1 Direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
	2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung
	2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
	2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize (Schall)
	5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)
	5-3 Licht (auch: Anlockung)
	5-4 Erschütterungen / Vibrationen
	5-5 Mechanische Einwirkung (z. B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)
6 Stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag
	6-2 Organische Verbindungen
	6-3 Schwermetalle
	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe
	6-5 Salz
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)
	6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)
	6-8 Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe
	6-9 Sonstige Stoffe
7 Strahlung	7-1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder
	7-2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1 Management gebietsheimischer Arten
	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges

Bau- und/oder anlagenbedingt kann es zu optischen Störungen durch anthropogene Aktivitäten im Rahmen der Baumaßnahmen kommen; dies betrifft im vorliegenden Fall nur Vögel, bei denen es zu einer Vergrämung kommen kann. Basierend auf Literaturangaben und dem

potenziellen Artenspektrum wurde von einer Wirkweite von bis zu maximal 300 m um die zeitweise in Anspruch genommenen Flächen ausgegangen. Diese Arbeiten sind jedoch nur temporär.

Für das Plangebiet ist bei Dunkelheit eine Zunahme der Beleuchtung zu erwarten. Negative Auswirkungen auf das potenzielle Artenspektrum planungsrelevanten Arten sind jedoch nicht zu erwarten.

4.5 Fazit der Wirkfaktorenermittlung

Damit gibt es insgesamt fünf Wirkfaktorengruppen, die entweder zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen könnten oder aber direkt zu einer möglichen Tötung von Amphibien.

5 ARTENSCHUTZPRÜFUNG SÄUGETIERE

5.1 Festlegung des Untersuchungsraumes

Als Untersuchungsraum wurde das Plangebiet festgelegt. Für die Datenrecherche im FIS zusätzlich der TK25-Quadrant und in @LINFOS das in Anhang 12.6 dargestellte Gebiet.

5.2 Umfang der Datenrecherche

Für die Datenrecherche wurde einmal das FIS genutzt: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>. Hierbei erfolgte die Datenabfrage für die gesamte TK25 4103 (Emmerich; am 26.06.2014), da im Plangebiet und der näheren Umgebung fast alle Lebensraumtypen vorhanden sind. Eine Abfrage auf Quadrantenbasis am 10.07.2014 erbrachte dagegen für die Säugetiere keine Ergebnisse (Anhang 12.4).

Im Fundortkataster @LINFOS (<http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm>) wurde die Datenabfrage (zuletzt am 25.06.2014) auf das Plangebiet und einen Umkreis von mindestens 400 m beschränkt (Anhang 12.6).

Außerdem wurden folgende Datenrecherchen vorgenommen:

- Abfrage ULB Kleve
- Abfrage NZ Kleve

5.3 Ergebnisse

In @LINFOS sind für das Plangebiet und die Umgebung keine Daten vorhanden. Eine Recherche im FIS erbrachte nur für die gesamte TK25 Angaben zum Vorkommen des Europäischen Bibers und von fünf Fledermausarten (Tab. 2). Bei der Quadrantenabfrage werden keine Säugetierarten angegeben (Anhang 12.4).

Nach Informationen der ULB Kleve und des NZ Kleve ist das Regenrückhaltebecken an der Löwenberger Landwehr südlich des Plangebietes eine Fortpflanzungsstätte des Bibers. Die Löwenberger Landwehr wird von ihm als Nahrungsgebiet und Wanderkorridor genutzt. Die Fortpflanzungsstätte befindet sich weit genug vom Plangebiet entfernt und wird von einem weiteren Ausbau des Gewerbegebietes nicht tangiert. Der Wanderkorridor ist über den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht mit abgedeckt. Die Löwenberger Landwehr bleibt jedoch vom Vorhaben unberührt.

Konkrete Hinweise auf Fledermausvorkommen liegen für das Plangebiet nicht vor. Ein Vorkommen von Baumhöhlen bewohnenden Arten erscheint angesichts der Habitatstrukturen extrem unwahrscheinlich. Gebäude bewohnende Arten sind prinzipiell nicht auszuschließen. Deshalb ist vor dem geplanten Abriss von Gebäuden eine spezielle ASP zeitnah durchzuführen.

Eine Stufe II-Prüfung ist die Aufstellung des Bebauungsplanes damit nicht erforderlich. Erst wenn konkrete Abrisspläne vorliegen (z.B. ehemaliger OBI-Markt), ist eine gezielte Kontrolle durchzuführen. Im Falle eines Vorkommens sind CEF-Maßnahmen sofort realisierbar (Installation von Fledermauskästen).

Tab. 2: Ergebnisse der Datenabfrage des FIS (TK 4103; EHZ = Erhaltungszustand in der atlantischen Region von NRW, G = günstig).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	EHZ	Vorkommen
Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	vorhanden	G	Gewässer südl.
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	vorhanden	G	TK25
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	vorhanden	G	TK25
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	vorhanden	G	TK25
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	vorhanden	G	TK25
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	vorhanden	G	TK25

5.4 Fazit für die Säugetiere

Der Bebauungsplan E 12/2 verstößt nicht gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

6 ARTENSCHUTZPRÜFUNG VÖGEL

6.1 Festlegung des Untersuchungsraumes

Als Untersuchungsraum wurde der in Anhang 12.3 abgegrenzte Raum definiert. Dieser ist zu den bereits bebauten angrenzenden Bereichen hin eng abgegrenzt, da sich hier die Wirkfaktoren bereits überlagern. Die Arten, die hier vorkommen, werden auch mit dem neuen Gewerbegebiet keinen Habitatverlust erleiden. Nach Osten hin erstreckt sich das Untersuchungsgebiet ca. 400 m über das Plangebiet hinaus und deckt damit die Wirkungsbereiche der Wirkfaktoren ab (s. Kapitel 4).

Die Datenrecherche bezog sich im Falle des FIS bei den Brutvögeln auf den TK25-Quadranten und bei den Rastvögeln auf die gesamte TK25 (Anhang 12.4). Dies liegt daran, dass eine Abfrage der Rastvorkommen (mit Ausnahme der Bekassine) auf Quadrantenbasis derzeit nicht möglich ist. Der Raum für die Abfrage in @LINFOS umfasst das in Anhang 12.5 dargestellte Gebiet.

6.2 Umfang der Datenrecherche

Für die Datenrecherche wurde einmal das FIS genutzt: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>. Hierbei erfolgte die Datenabfrage für die Rastvögel über die gesamte TK25 4103 (Emmerich; am 26.06.2014). Für die Brutvögel erfolgte eine Abfrage auf Quadrantenbasis am 10.07.2014 (Anhang 12.4).

Im Fundortkataster @LINFOS (<http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm>) wurde die Datenabfrage (zuletzt am 25.06.2014) auf das Plangebiet und einen Umkreis von mindestens 400 m beschränkt (Anhang 12.6).

Außerdem wurden folgende Datenrecherchen vorgenommen:

- Brutvogelatlas NRW (Grüneberg & Sudmann et al. 2013)
- Abfrage ULB Kleve
- Abfrage NZ Kleve

Für die Rastvögel wurde außerdem die Auswertung der Gänsezählung aus Planungsbüro STERNA (2014) übernommen.

6.3 Ergebnisse Datenrecherche Brutvögel (ASP Stufe I)

Das FIS listet insgesamt 30 Brutvogelarten für den 4. Quadranten der TK25 Nr. 4103 auf (Anhang 12.4), von denen aufgrund der Habitatbedingungen nach eigener Einschätzung 22 im Untersuchungsgebiet vorkommen können (Tab. 3).

Tab. 3: Ergebnisse der Datenabfrage des FIS (TK 4103, 4. Quadrant), die im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommen können (in alphabetischer Reihenfolge; EHZ atl = Erhaltungszustand in der atlantischen Region von NRW, G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	EHZ atl.
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	sicher brütend	G
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	sicher brütend	U-
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	sicher brütend	U
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	sicher brütend	U
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	sicher brütend	U
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	sicher brütend	U
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	sicher brütend	U-
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	sicher brütend	U-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	sicher brütend	G
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	sicher brütend	U
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	sicher brütend	G
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	sicher brütend	U-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	sicher brütend	U
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	sicher brütend	S
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	sicher brütend	G
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	sicher brütend	G
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	sicher brütend	G
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	sicher brütend	G-
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	sicher brütend	G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	sicher brütend	G
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	sicher brütend	U
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	sicher brütend	U

@LINFOS enthält für das Untersuchungsgebiet nur Angaben zu Steinkauzvorkommen, die fast alle aus einer Erfassung des NZ Kleve aus dem Jahr 1997 stammen. Von den sieben in Anhang 12.6 angegebenen Revieren befindet sich nur eines am Rand des Plangebietes, so dass eine mögliche Betroffenheit nicht per se ausgeschlossen werden kann.

Seitens der ULB Kleve liegen Daten zur Saatkrähenkolonie an der Weseler Straße vor: 2014 waren es 63 besetzte Nester (Meyer briefl.).

Beim NZ Kleve liegen keine weiteren Daten vor.

Bei der Kontrolle am 25.06.2014 berichtete Herr Jansen (Angler) dass an der Uferböschung des Gewässers im Planungsgebiet 2013 ein Paar Eisvögel gebrütet hätten. Die Angabe ist glaubhaft, da das Loch der Niströhre noch sichtbar war. 2014 trat die Art als Nahrungsgast auf. Da auch vorher schon Bruten stattgefunden hatten, ist von einem regelmäßig genutzten Brutplatz auszugehen.

Die Datenrecherche ergibt, dass im Untersuchungsgebiet verschiedene planungsrelevante Arten vorkommen können, so dass eine Brutvogelerfassung notwendig ist.

6.4 Brutvogelkartierung (ASP Stufe II)

6.4.1 Methode

Da die Auftragsvergabe erst am 20.05.2014 erfolgte, beschränkte sich die Brutvogelerfassung auf die Monate Mai und Juni, wobei insgesamt vier Begehungen durchgeführt wurden (Anhang 12.4). Eine Kontrolle von nachtaktiven Arten ergab sich außerdem durch die Amphibienerfassungen. Die Erfassungen wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes durchgeführt (Anhang 12.3).

Obwohl der Winter 2013/14 ausgesprochen mild war, und die Standvogelarten dementsprechend früh mit der Revierbildung und dem Brutgeschäft begannen, war eine Brutvogelerfassung noch sinnvoll und zielführend. Bei den frühen Arten handelt es sich um verschiedene, nicht planungsrelevante Singvogelarten (z.B. Finken, Heckenbraunelle, Meisen, Rotkehlchen, Zaunkönig), Spechte (im Untersuchungsgebiet allenfalls nicht planungsrelevante Arten), Eulen (Datenrecherche beim Steinkauz möglich, Waldohreule auch später noch registrierbar) und Saatkrähe (Daten von ULB Kleve).

Bei der Auswertung wurde nach den Kriterien von Südbeck et al. (2005) verfahren, wobei wegen des späten Kartierbeginns bei manchen Arten auch Einzelnachweise gewertet wurden, wenn dabei brutverdächtige Verhaltensweisen beobachtet wurden (Gesang außerhalb der Zugzeit, Transport von Nahrung oder Nistmaterial usw.).

Hinsichtlich der Artenauswahl zählt die ULB Kleve auch Arten, die nicht landesweit, aber in der regionalen Roten Liste der Brutvögel für das Niederrheinische Tiefland stehen (Sudmann et al. 2008) zu den planungsrelevanten Arten, die bei Kartierungen berücksichtigt werden müssen (Meyer mdl.).

6.4.2 Ergebnisse

Insgesamt wurden bei der Kartierung 41 Brutvogelarten und fünf Arten als Nahrungsgäste registriert (Anhang 12.7). Davon sind 11 Brutvogelarten im Sinne der ULB Kleve planungsrelevant (Tab. 4). Sieben Arten kommen im Plangebiet oder an der unmittelbaren Grenze vor, während die anderen vier Arten ihre Reviere weit genug vom Plangebiet entfernt haben, so dass die Wirkfaktoren keinen negativen Einfluss nehmen können. Zu diesen Arten gehören Bachstelze (Revier im Gewerbegebiet südlich des Plangebietes), Gelbspötter (Revier am Ostrand des Untersuchungsgebietes), Teirohrsänger (Revier am Teich im Südosten des Untersuchungsgebietes) und die Saatkrähe, die ihre Kolonie in den Bäumen an der Weseler Straße hat.

Zu den sieben kartierten Arten kommen noch der Steinkauz und der Eisvogel als recherchierte Brutvogelarten hinzu. Der Nachweis des Steinkauzes stammt zwar von 1997, wird jedoch berücksichtigt, da die Habitatbedingungen noch vorhanden sind und eine Erfassung 2014 durch den späten Kartierbeginn nicht möglich war. Beim Eisvogel liegt eine Angabe für eine erfolgreiche Brut im Vorjahr vor (s. Kap. 6.3). Damit sind es insgesamt neun Arten für die eine Art-für-Art-Betrachtung notwendig ist (Kap. 9.2).

Tab. 4: Ergebnisse der Brutvogelkartierung und der Recherche als Anzahl der Brutpaare/Reviere (BP) im Untersuchungsgebiet (UG) und im Plangebiet (PG, Teilmenge des UG) im Jahr 2014 (Angaben in Klammer geben Reviere an der Grenze des PG an). Rötlich unterlegt sind Arten, die einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen werden müssen.

Artname	wissenschaftlicher Artname	Status	BP im PG	BP im UG
Bachstelze	<i>Motacilla flava</i>	Brutvogel	0	1
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvogel	1	1
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvogel	(1)	3
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	Brutvogel	0	1
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	Brutvogel	3-4	3-4
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Brutvogel	(1)	1
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Revier	1	1
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvogel	1	2
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Brutvogel	0	63
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	Brutvogel	1	2
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Brutvogel	0	1
Recherchierte Arten				
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvogel 1997	1	1
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvogel 2013	(1)	1

6.5 Fazit für die Brutvögel

Durch Recherche und Kartierung wurden insgesamt neun Brutvogelarten festgestellt, deren Fortpflanzungsstätten durch das Projekt beeinträchtigt werden könnten. Diese Arten werden einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen, wobei Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Es gibt bei diesen Arten jedoch keine Hinweise darauf, dass keine entsprechenden Maßnahmen durchgeführt werden können (vgl. MKULNV 2013).

Der Bebauungsplan E 12/2 verstößt unter Beachtung der in den Artprotokollen definierten Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Kap. 9.2) nicht gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

6.6 Ergebnisse Datenrecherche Rastvögel

Die Auswertung des FIS ergibt für die TK 4103 insgesamt 26 planungsrelevante Arten, von denen jedoch maximal fünf im Untersuchungsgebiet potentiell auftraten (Tab. 5). Dies liegt an der Nähe zum Siedlungsbereich und der stark fragmentierten Landschaft. Geeignete Rastgebiete stehen allenfalls mit den östlich an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Gänse, Silberreiher) und der Löwenberger Landwehr (Schnatterente, Zwergtaucher) zur Verfügung.

@LINFOS liefert zu Rastvögeln keine Daten.

Tab. 5: Ergebnisse der Datenabfrage des FIS (TK 4103) für die Rastvögel, die im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommen können (in alphabetischer Reihenfolge; EHZ atl = Erhaltungszustand in der atlantischen Region von NRW, G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	EHZ (ATL)
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Wintergast	G
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	Wintergast	G
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	Wintergast	G
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	Durchzügler	G
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Wintergast	G

Für die Aufstellung eines FNP für Windkraftkonzentrationszonen im Stadtgebiet von Emmerich wurden die Rastbestandsdaten des ehrenamtlichen Monitorings zu den arktischen Gänsen von H. Ernst für die Winter 2003/04 bis 2012/13 aufgekauft. Diese hat er jeweils von Oktober bis März erhoben, wobei über 10 Winter bei jeweils 6 monatlichen Zählungen insgesamt 60 Zählungen zur Verfügung stehen. Diese Daten wurden vom Planungsbüro STERNA (2014) ausgewertet und zusammengefasst. Bei den 60 Zählungen wurde nur ein Mal (im Winter 2010/11) ein Trupp von weniger als 100 Blässgänsen in einem Abstand von weniger als 400 m zum Plangebiet registriert. Die Umgebung des Plangebietes ist also kein regelmäßig genutzter Äsungsbereich für die arktischen Gänse. Dies gilt auch für den Silberreiher, der ähnliche Rastgebiete wie die Gänse bevorzugt.

Schnatterente und Zwergtaucher rasten schon aus räumlichen Gründen allenfalls in kleinen Anzahlen von unter 10 Individuen im Bereich der Löwenberger Landwehr, der weniger als 400 m vom Plangebiet entfernt liegt. Durch die uferbegleitende Vegetation ist die Landwehr zudem vom Plangebiet abgeschirmt.

Nach den vorliegenden Daten ergibt sich, dass das Plangebiet und die im Umkreis von 400 m befindlichen Flächen keine Rastgebiete für planungsrelevante Vogelarten darstellen. Eine vertiefende Prüfung nach Stufe II erübrigt sich.

6.7 Fazit für die Rastvögel

Der Bebauungsplan E 12/2 verstößt nicht gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

7 ARTENSCHUTZPRÜFUNG HERPETOFAUNA

7.1 Festlegung des Untersuchungsraumes

Als Untersuchungsraum wurde der in den Karten zur Verbreitung der arktischen Gänse dargestellte Bereich definiert. Dieser deckt sich weitgehend mit dem in den Karten in Anhang 1 und 2 dargestellten Bereichen. Ausgeklammert wurden lediglich die südlich der Ortslage Vrssett gelegenen Bereiche, da diese vom Plangebiet Vrssett hinreichend abgeschottet sind und die auf niederländischem Staatsgebiet befindlichen Flächen.

7.2 Umfang der Datenrecherche

Für die Datenrecherche wurde einmal das FIS genutzt: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>. Hierbei erfolgte die Datenabfrage einmal für die gesamte TK25 4103 (Emmerich; zuletzt am 12.03.2014) und später für den 4. Quadranten (am 10.07.2014).

Im Fundortkataster @LINFOS (<http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm>) wurde die Datenabfrage (zuletzt am 12.03.2014) auf das Plangebiet und einen Umkreis von 400 m beschränkt.

Außerdem wurden folgende Datenrecherchen vorgenommen:

- Abfrage ULB Kleve
- Abfrage NZ Kleve

7.3 Ergebnisse Datenrecherche Herpetofauna (ASP Stufe I)

Die Datenrecherche ergab nur die Angaben des FIS mit drei Arten für die TK 4103 (Anhang 12.4). In @LINFOS ist zudem für das am Rand des Plangebietes liegende Gewässer ein altes Vorkommen vom Kleinen Wasserfrosch angegeben, das jedoch in keine andere Auswertung übernommen wurde (z.B. Hachtel et al. 2011). Nach den groben Angaben, den Habitatbedingungen nach Luftbilddauswertung und der Kenntnis, dass die Kammolchvorkommen im Kreis Kleve nur sehr rudimentär im FIS wiedergegeben sind, wurde die Situation vor Ort überprüft.

7.4 Ergebnisse Kontrolle Herpetofauna (ASP Stufe II)

Die Kontrolle auf Amphibien erfolgte an drei Terminen nach Sonnenuntergang (Anhang 12.4). Während der Vogelerfassung wurde auf das Vorkommen von Reptilien geachtet, wobei Vorkommen angesichts der Habitatbedingungen unwahrscheinlich waren. Bei den Kontrollen zeigte sich, dass die Gewässer als Angelgewässer genutzt werden und einen starken Fischbesatz aufweisen. Als Molchgewässer erscheinen sie nicht geeignet. Da vor allem das innerhalb des Plangebietes befindliche Gewässer eingezäunt und nicht frei betretbar ist, wurde auf den Einsatz von Molchreusen verzichtet. Die nächtlichen Kontrollen erbrachten keine Hinweise auf das Vorkommen von Kreuzkröte oder Kleinen Wasserfrosch. Dabei wurde eine Kreuzkrötenkontrolle extra nach starkem Gewitterregen und anschließender Pfützenbildung durchgeführt.

Nach den vorliegenden Daten und den eigenen Kontrollen ergibt sich, dass das Plangebiet und die im Umkreis von 400 m befindlichen Flächen keine Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien- und Reptilienarten besitzen.

7.5 Fazit für die Herpetofauna

Der Bebauungsplan E 12/2 verstößt nicht gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

8 ARTENSCHUTZPRÜFUNG RESTLICHE ARTEN

Die Recherche weiterer Daten aus dem Fachinformationssystem, dem Fundortkataster, Ehrenamtsabfrage und Literatur erbrachte keine Hinweise auf konkrete Vorkommen von weiteren planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet oder dessen Umgebung.

9 ARTPROTOKOLLE (ART-FÜR-ART-BETRACHTUNG)

9.1 Säugetiere

Eine Art-für-Art-Betrachtung ist auf FNP-Ebene für diese Artengruppe nicht erforderlich (MKULNV & LANUV 2013).

9.2 Vögel

Art-für-Art-Betrachtungen sind nur für die direkt betroffenen Arten vorzunehmen, bei denen sich durch die Festsetzung des Bebauungsplanes und der anschließenden Realisierung der Bebauung Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben können. Dies gilt insbesondere, wenn Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden oder es zu einem signifikanten Anstieg des Tötungsrisikos kommen kann.

Aus den vorliegenden Untersuchungsdaten betrifft dies nur neun Brutvogelarten; Rastvogelarten sind nicht betroffen. Die Reihenfolge der Artprotokolle erfolgt alphabetisch. In den Artprotokollen wird nun anstatt der Messtischblattnummer der Quadrant angegeben. Der Erhaltungszustand wird für die nicht vom MKULNV als planungsrelevant genannten Arten mit „günstig“ angegeben. Die Einstufung der Roten Liste Deutschland bezieht sich auf Südbeck et al. (2007) und nicht auf die im FIS angegebene veraltete Liste.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		Brutvogel	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen V	Messtischblatt-quadrant 41034	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
Ein Revier des Bluthänflings befindet sich im nördlichen Bereich des Plangebietes im Bereich der Randbereiche und Brachflächen des Recyclingbetriebes (Foto 2 in Anhang 12.2). Bei einer flächendeckenden Bebauung wird dieses Revier aufgegeben.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<u>Vor Baubeginn</u> Erhalt von Brachflächen und Saumstrukturen mit Rohbodenanteilen.			
<u>Baubetrieb</u> Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit, die vom 1. April bis zum 31. August reicht (Mildenberger 1984).			
<u>Projektgestaltung</u> Bei sukzessiver Erschließung des Geländes sind Brachflächen und Saumstrukturen mit Rohbodenanteilen zu erhalten. Vor der Nutzung des Revierbereiches von ca. 1,5 ha sind CEF-Maßnahmen umzusetzen.			
<u>Funktionserhaltende Maßnahmen</u> Vor der Erschließung des Randbereiches des Recyclingbetriebes für eine Bebauung sind CEF-Maßnahmen umzusetzen. Da von MKULNV (2013) keine konkreten Angaben für diese Art vorliegen, wird sie analog zum Schwarzkehlchen behandelt. Hier ist die Maßnahme 2 (Entwicklung von Brachen) relevant, die in einem Umfang von 2 ha im weiteren Umkreis zum Plangebiet umzusetzen ist.			
<u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</u> Zu den CEF-Maßnahmen ist lediglich ein maßnahmenspezifisches Monitoring durchzuführen, da die Funktionsweise anerkannt ist.			

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
Entfällt.			

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		Brutvogel	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt-quadrant 41034	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
Der Eisvogel brütet regelmäßig in der Uferwand des Gewässers am östlichen Rand des Plangebietes (Foto 8 in Anhang 12.2).			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<u>Baubetrieb</u> Der Brutplatz wird nicht beeinträchtigt.			
<u>Projektgestaltung</u> Das Gewässer bleibt in seiner jetzigen Gestalt und Funktion erhalten.			
<u>Funktionserhaltende Maßnahmen</u> Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig, da die Vermeidungsmaßnahmen greifen.			
<u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</u> nicht erforderlich			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
Entfällt.			

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		Brutvogel	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt-quadrant 41034
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
Zwei Reviere des Gartenrotschwanzes befinden sich außerhalb des Plangebietes und bleiben unbeeinträchtigt. Ein drittes Revier liegt am Nordostrand des Plangebietes und wird durch eine flächendeckende Bebauung zumindest teilweise entwertet. Die wichtigen Strukturen stellen das Grünland und die randständigen Kopfbäume dar (Foto 9 in Anhang 12.2).			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<u>Vor Baubeginn</u> Erhalt des Grünlandes und der randständigen Kopfbäume und Hecken.			
<u>Baubetrieb</u> Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit, die vom 1. Mai bis zum 31. Juli reicht (Mildenberger 1984). Gartenrotschwänze brüten zwar in Halbhöhlen und Höhlen in Bäumen, so dass die Fortpflanzungsstätten erhalten bleiben, doch wird so eine radikale Habitatveränderung während der Brutzeit verhindert.			
<u>Projektgestaltung</u> Die Kopfbäume am Nordostrand des Plangebietes bleiben erhalten.			
<u>Funktionserhaltende Maßnahmen</u> Vor der Erschließung des Grünlandbereiches für eine Bebauung sind CEF-Maßnahmen umzusetzen. Dabei ist das verloren gehende Grünland im Verhältnis 1:1 im unmittelbaren Umfeld zu ersetzen (Gartenrotschwanz, Maßnahme 2 in MKULNV (2013)).			
<u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</u> Zu den CEF-Maßnahmen ist lediglich ein maßnahmenpezifisches Monitoring durchzuführen, da die Funktionsweise anerkannt ist.			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
Entfällt.			

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Heringsmöwe (<i>Larus fuscus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		Brutvogel	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen R	Messtischblatt-quadrant 41034	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
Die Heringsmöwe hat eine kleine Kolonie von 3-4 Brutpaaren auf einem Hallendach innerhalb des Plangebietes gegründet (Foto 6 in Anhang 12.2). Das Dach des Speditionsunternehmens wurde im Frühjahr nach Auskunft eines Mitarbeiters frisch saniert. Eine Vergrämung der Kolonie ist nicht vorgesehen.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<u>Baubetrieb</u> Keine Einschränkungen für einen Baubetrieb auf benachbarten Flächen, da sich der Baubetrieb nicht strukturell vom Betrieb in der Spedition unterscheidet.			
<u>Projektgestaltung</u> Die Kolonie auf dem Dach wird geduldet.			
<u>Funktionserhaltende Maßnahmen</u> Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.			
<u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</u> nicht erforderlich			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Entfällt.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		Brutvogel	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art	Rote Liste-Status	Messtischblatt-quadrant	
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Deutschland *	41034	
	Nordrhein-Westfalen V		
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))		
<input checked="" type="checkbox"/> grün günstig	<input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend		
<input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend	<input type="checkbox"/> B günstig/gut		
<input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht	<input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht		

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Die Klappergrasmücke brütet in der Hecke an der Löwenberger Landwehr am südöstlichen Rande des Plangebietes (Foto 7 in Anhang 12.2). Der Brutplatz selber bleibt unbeeinträchtigt. In der Umgebung sind genügend Nahrungsflächen vorhanden und auch der Bereich des Umspannwerkes bleibt erhalten, so dass auch bei einer weitergehenden Bebauung des Plangebietes nicht von einem Revierverlust auszugehen ist.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Baubetrieb
Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit, die vom 20. April bis zum 31. Juli reicht (Mildenberger 1984). Klappergrasmücken brüten zwar in Hecken, so dass die Fortpflanzungsstätte erhalten bleibt, doch wird so eine radikale Habitatveränderung während der Brutzeit verhindert.

Projektgestaltung
Der Brutplatz wird nicht beeinträchtigt, da die Hecken entlang der Löwenberger Landwehr erhalten bleiben. Dies gilt auch für andere wichtige Revierrequisiten.

Funktionserhaltende Maßnahmen
Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig, da die Vermeidungsmaßnahmen greifen.

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements
nicht erforderlich

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3) ja nein

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Entfällt.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		Brutvogel	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt-quadrant 41034	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Der Kuckuck nutzt das Plangebiet als Reviereteil, wobei sich sein Revier entlang der Löwenberger Landwehr nach Süden und Osten erstreckt. Die Wirtsart des Brutparasiten ist im Untersuchungsgebiet unbekannt, ebenso, ob es im Plangebiet überhaupt zur Parasitierung kommt, da die Siedlungsdichte recht gering ist. Ob der Kuckuck von dem Projekt überhaupt betroffen ist, ist deshalb unklar.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Baubetrieb
Keine gesonderten Einschränkungen.

Projektgestaltung
Keine artspezifischen Maßnahmen erforderlich.

Funktionserhaltende Maßnahmen
Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig (auch bei MKULNV 2013 werden keine definiert).

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements
nicht erforderlich

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3) ja nein

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
Entfällt.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	Brutvogel
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen 3 Messtischblatt-quadrant 41034
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Ein Paar Rauchschwalben brütet in einem Hof außerhalb, ein zweites an einem neuen Gebäude innerhalb des Plangebietes. Bei der Rauchschwalbe gelten nur die Brutplätze als Fortpflanzungsstätten. Eine Gefahr für die Brutplätze durch die Aufstellung des Bebauungsplanes besteht nicht.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Baubetrieb
Der Brutplatz wird nicht beeinträchtigt.

Projektgestaltung
Erhalt des Brutplatzes.

Funktionserhaltende Maßnahmen
Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig, da die Vermeidungsmaßnahmen greifen.

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements
nicht erforderlich

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
Entfällt.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		Brutvogel	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 2 Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt-quadrant 41034	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
<p>Der Steinkauz brütete nach einer Datenrecherche an der südöstlichen Grenze des Plangebietes. 2014 war eine Erfassung wegen der fortgeschrittenen Jahreszeit nicht mehr möglich, so dass das Vorkommen ggf. 2015 zu kontrollieren wäre.</p> <p>Der Brutplatz selbst liegt vermutlich außerhalb des Plangebietes und würde damit nicht beeinträchtigt werden. Die zur Fortpflanzungsstätte gehörenden Nahrungsgebiete (vorwiegend Grünland) sind noch weiter östlich an der Löwenberger Landwehr und im Plangebiet im Bereich des Umspannwerkes (Foto 4 in Anhang 12.2) vorhanden und bleiben ebenfalls unbeeinträchtigt. Allenfalls eine ca. 0,42 ha große Grünlandfläche zwischen Umspannwerk und Löwenberger Landwehr (Foto 5 in Anhang 12.2) könnte bebaut werden. Dieser Flächenverlust dürfte jedoch tolerabel sein und nicht zum Verlust des Revieres führen.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<p><u>Vor Baubeginn</u> Erhalt der Grünlandfläche zwischen Umspannwerk und Löwenberger Landwehr.</p> <p><u>Baubetrieb</u> Der Brutplatz wird nicht beeinträchtigt.</p> <p><u>Projektgestaltung</u> Erhalt des Grünlandes im Umspannwerk.</p> <p><u>Funktionserhaltende Maßnahmen</u> Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.</p> <p><u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</u> nicht erforderlich</p>			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
Entfällt.			

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		Brutvogel	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen V	Messtischblatt-quadrant 41034
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
Das Teichhuhn brütet im Ufergehölz der Löwenberger Landwehr (Foto 7 in Anhang 12.2) und auf dem Teich am östlichen Rand des Plangebietes (Foto 8 in Anhang 12.2). Beide Gebiete werden vom Planvorhaben nicht beeinträchtigt.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<u>Baubetrieb</u> Die Brutplätze werden nicht beeinträchtigt.			
<u>Projektgestaltung</u> Das Gewässer bleibt in seiner jetzigen Gestalt und Funktion erhalten; ebenso die Löwenberger Landwehr mit ihrem gehölzbestandenen Ufer.			
<u>Funktionserhaltende Maßnahmen</u> Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig, da die Vermeidungsmaßnahmen greifen.			
<u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</u> nicht erforderlich			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
Entfällt.			

9.3 Reptilien, Amphibien und weitere Arten

Es wurden im Gebiet keine planungsrelevanten Arten aus diesen Tiergruppen nachgewiesen, so dass eine Art-für-Art-Betrachtung entfällt.

10 GESAMTERGEBNIS

10.1 Zusammenfassung der Vermeidungsmaßnahmen

Es sind lediglich für die Brutvögel Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- Erhalt des Angelteiches am östlichen Rand des Plangebietes (Brutplatz Eisvogel, Teichhuhn).
- Erhalt des Ufergehölzes entlang der Löwenberger Landwehr (Brutplatz Klappergrasmücke, Teichhuhn).
- Erhalt des Grünlandes im Nordosten des Plangebietes bis zur Realisierung von Baumaßnahmen (Revier Gartenrotschwanz).
- Erhalt der Brachestrukturen am Rande des Geländes des Recyclingbetriebes bis zur Realisierung von Baumaßnahmen (Brutplatz Bluthänfling).
- Duldung der Heringsmöwenkolonie auf Flachdächern.
- Baufeldfreiräumungen außerhalb der Brutzeit (1. März bis 31. August) zum Schutz von Bodenbrütern (auch der nicht planungsrelevanten Arten) zur Verhinderung eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1.

10.2 Zusammenfassung der CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen sind nur für zwei Brutvogelarten relevant und auch erst dann, wenn es bei der Realisierung von Baumaßnahmen zu einer Bebauung ihrer (Teil-)reviere kommt:

- Bluthänfling: 2 ha Brachfläche in der weiteren Umgebung des Plangebietes (MKULNV 2013: Schwarzkehlchen, Maßnahme 2: Entwicklung von Brachen).
- Gartenrotschwanz: Das verloren gehende Grünland ist im Verhältnis 1:1 im unmittelbaren Umfeld zu ersetzen (MKULNV 2013: Gartenrotschwanz, Maßnahme 2: Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes [Streuobstwiesen, Kopfbäume]). Bei Totalverlust entspricht dies im vorliegenden Falle einer Maßnahme von 2 ha.

10.3 Erforderliches Monitoring und Risikomanagement

Zu den CEF-Maßnahmen ist im vorliegenden Fall lediglich ein maßnahmenspezifisches Monitoring durchzuführen, bei dem die artspezifische Umsetzung der Maßnahme kontrolliert wird (ohne Bestandserhebung).

10.4 Fazit

Bei Durchführung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten, speziell bei den als planungsrelevant eingestuften Arten zu erwarten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Planung für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen. Außerdem ist nicht erkennbar, dass sich durch das Planvorhaben für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ergibt. Damit stehen dem Planvorhaben keine artenschutzrechtlichen Bedenken entgegen.

11 LITERATUR

- Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 2. Passeriformes – Sperlingsvögel. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- Doer, D., J. Melter & C. Sudfeldt (2002): Anwendung der ornithologischen Kriterien zur Auswahl von Important Bird Areas in Deutschland. Ber. Vogelschutz 38: 111-155.
- FÖA [FÖA Landschaftsplanung GmbH] (2013): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung“ für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in NRW. Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 – 615.17.03.13 - Entwurfsfassung 30.11.2013.
- Garniel, A., W.D. Daunicht, U. Mierwald & U. Ojowski (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Langfassung. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. Bonn, Kiel.
- Garniel, A. & U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- Gassner, E., A. Winkelbrandt & D. Bernotat (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5. Auflage. Heidelberg: 191-196.
- Grüneberg, C. & S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- Hachtel, M., M. Schlüpmann, K. Weddeling, B. Thiesmeier, A. Geiger & C. Willigalla (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Laurenti-Verlag, Bielefeld.
- Kiel, F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. MUNLV NRW (Hrsg.), Düsseldorf.
- Lambrecht, H., J. Trautner, G. Kaule & E. Gassner (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. Vorläufiger Endbericht zum FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, Hannover, Filderstadt.
- Lambrecht, H. & J. Trautner (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VU. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004. Hannover, Filderstadt.
- Mildenberger, H. (1982): Die Vögel des Rheinlandes. Band I, Seetaucher – Alkenvögel (Gaviiformes - Alcidae). Beitr. Avifauna Rheinland Heft 16-18. Düsseldorf.
- Mildenberger, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Band II, Papageien – Rabenvögel (Psittaculidae - Corvidae). Beitr. Avifauna Rheinland Heft 19-21. Düsseldorf.
- MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2010a): VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,

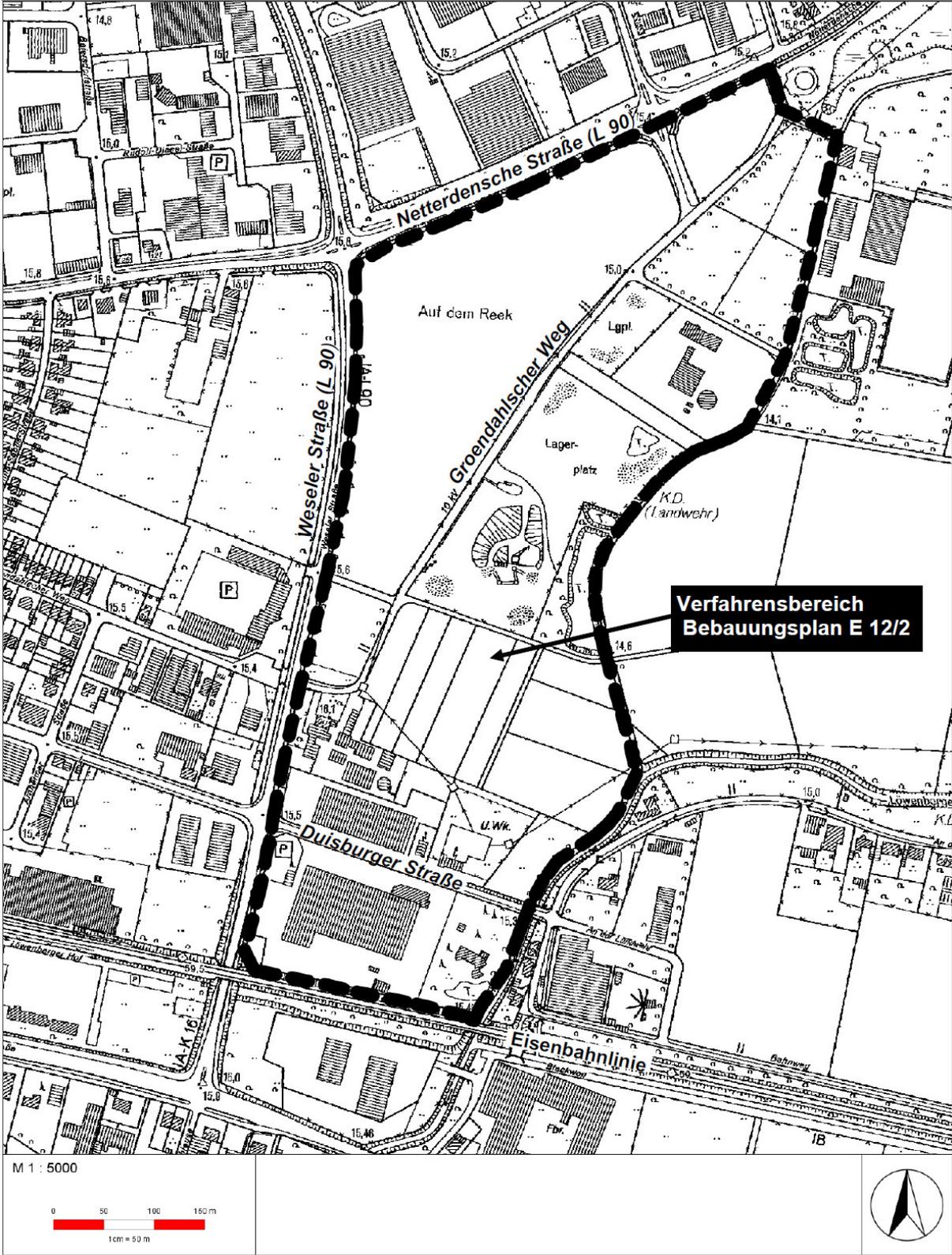
- Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010).
- MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2010b): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/MKULNV-Brosch%C3%BCre_Schutz%20von%20Arten%20und%20Lebensr%C3%A4umen_11_01_17.pdf
- MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2010 c): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010. http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/Handlungsempfehlung%20Artenschutz%20Bauen_mit%20Einf%C3%BChrungserlass_10_12_22.pdf
- MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht 05.02.2013 (online). http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205_nrw_leitfaden_massnahmen.pdf
- Planungsbüro STERNA (2014): Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zur FNP-Änderung für die Errichtung von Konzentrationszonen für Windenergie im Stadtgebiet Emmerich. Gutachten im Auftrag der Stadt Emmerich am Rhein.
- Stadt Emmerich am Rhein (2014): Aufstellung des Bebauungsplanes E 12/2 –Wesler Straße / Südost- Erläuterungen zum Vorentwurf.
- Sudmann, S.R., C. Grüneberg, A. Hegemann, F. Herhaus, J. Mölle, K. Nottmeyer-Linden, W. Schubert, W. von Dewitz, M. Jöbges & J. Weiss (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung, Dezember 2008. Charadrius 44: 137-230.
- Südbeck, P., C. Sudfeldt, S. Fischer, K. Gedeon, H. Andretzke, T. Schikore & K. Schröder (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Trautner, J. (2008): Artenschutz in der novellierten BNatSchG-Übersicht für Planung: Begriffe und fachliche Absicherung. Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008), Heft 1: 2-20.

12 ANHANG

- 1. Lage des Plangebietes**
- 2. Fotodokumentation**
- 3. Abgrenzung des Untersuchungsgebietes**
- 4. Erfassungstermine**
- 5. Ergebnisse der Datenabfrage des FIS und bestätigte Vorkommen**
- 6. Ergebnisse der Datenabfrage nach @LINFOS**
- 7. Ergebnisse der Brutvogelerfassung 2014**
- 8. Karte: Brutbestand 2014**
- 9. Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –**

12.1 Lage des Plangebietes

Bebauungsplanverfahren Nr. E 12/2 -Weseler Straße / Südost-Anlage zum Aufstellungsbeschluss
hier: **Übersichtsplan 1 : 5000**



aus: Stadt Emmerich am Rhein (2014)

12.2 Fotodokumentation



Foto 1: Blick auf den nordöstlichen Teil des Plangebietes mit Ackerflächen (im Hintergrund Weseler und Netterdensche Straße). (Sudmann, 25.06.2014)



Foto 2: Blick auf den zentralen Teil des Plangebietes mit Ackerflächen und den Halden des Recyclingbetriebes (Blickrichtung südwest). Die Randbereiche des Recyclingbetriebes dienen als Brutplatz für den Bluthänfling. (Sudmann, 25.06.2014)



Foto 3: Im südlichen Teil des Plangebietes befinden sich Ackerflächen, ein landwirtschaftlicher Betrieb (Hintergrund rechts) und Gewerbeflächen (Hintergrund; Blickrichtung südwest). (Sudmann, 25.06.2014)

Fotodokumentation 2:



Foto 4: Die kurzrasigen Flächen im Umspannwerk können weiterhin vom Steinkauz zur Nahrungssuche genutzt werden. (Sudmann, 25.06.2014)



Foto 5: Die Wiese zwischen Umspannwerk und Löwenberger Landwehr sollte möglichst lange erhalten bleiben, um als Nahrungsgebiet für den Steinkauz zur Verfügung zu stehen. (Sudmann, 25.06.2014)



Foto 6: Das Hallendach des Speditionsunternehmens Content wird von einer kleinen Heringsmöwenkolonie als Brutplatz genutzt. (Sudmann, 25.06.2014)

Fotodokumentation 3:



Foto 7: In der Ufervegetation der Löwenberger Landwehr brüten Klappergrasmücke und Teichhuhn (das Plangebiet liegt auf der linken Seite).
(Sudmann, 25.06.2014)



Foto 8: Auf dem Angelteich brüdet das Teichhuhn (in rotem Kreis), am Steilufer befindet sich die Brutröhre des Eisvogels (blauer Kreis).
(Sudmann, 25.06.2014)



Foto 9: Blick auf das Teilrevier des Gartenrotschwanzes im Nordosten des Plangebietes mit Grünland und Kopfbäumen am Rand (Blickrichtung nordost; die im Hintergrund befindlichen Gebäude liegen außerhalb des Plangebietes).
(Sudmann, 25.06.2014)

12.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes



600 m 1 : 11139

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW
Keine amtliche Standardausgabe

Blau ist das Plangebiet, rot das Untersuchungsgebiet für die Brutvogelerfassung umrandet.

12.4 Erfassungstermine

Datum	Gruppe	Uhrzeit	Wetter	Temperatur [°C]	Wind [bft]
20.05.2014	Vögel	05:15-08:15	heiter	ca. 12	0-1 N
20.05.2014	Amphibien	22:00-23:30	sternenklar	13-10	0-1 N
06.06.2014	Vögel	05:10-07:35	wolkenlos	8-13	0
15.06.2014	Vögel	05:10-07:30	wolkenlos	10-14	0
15.06.2014	Amphibien	23:00-00:30	sternenklar	15-12	0
25.06.2014	Vögel	06:00-10:30	heiter-bedeckt	9-15	0-2 N
05.07.2014	Amphibien	22:45-23:30	bedeckt, nach und vor Regen	20-19	3 W

12.5 Ergebnisse der Datenabfrage des FIS und bestätigte Vorkommen

Datenabfrage am 26.06.2014 für die gesamte TK25 Nr. 4103 unter:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4103>

Der EHZ (ATL) (=Erhaltungszustand der atlantischen Population) wurde aktualisiert.

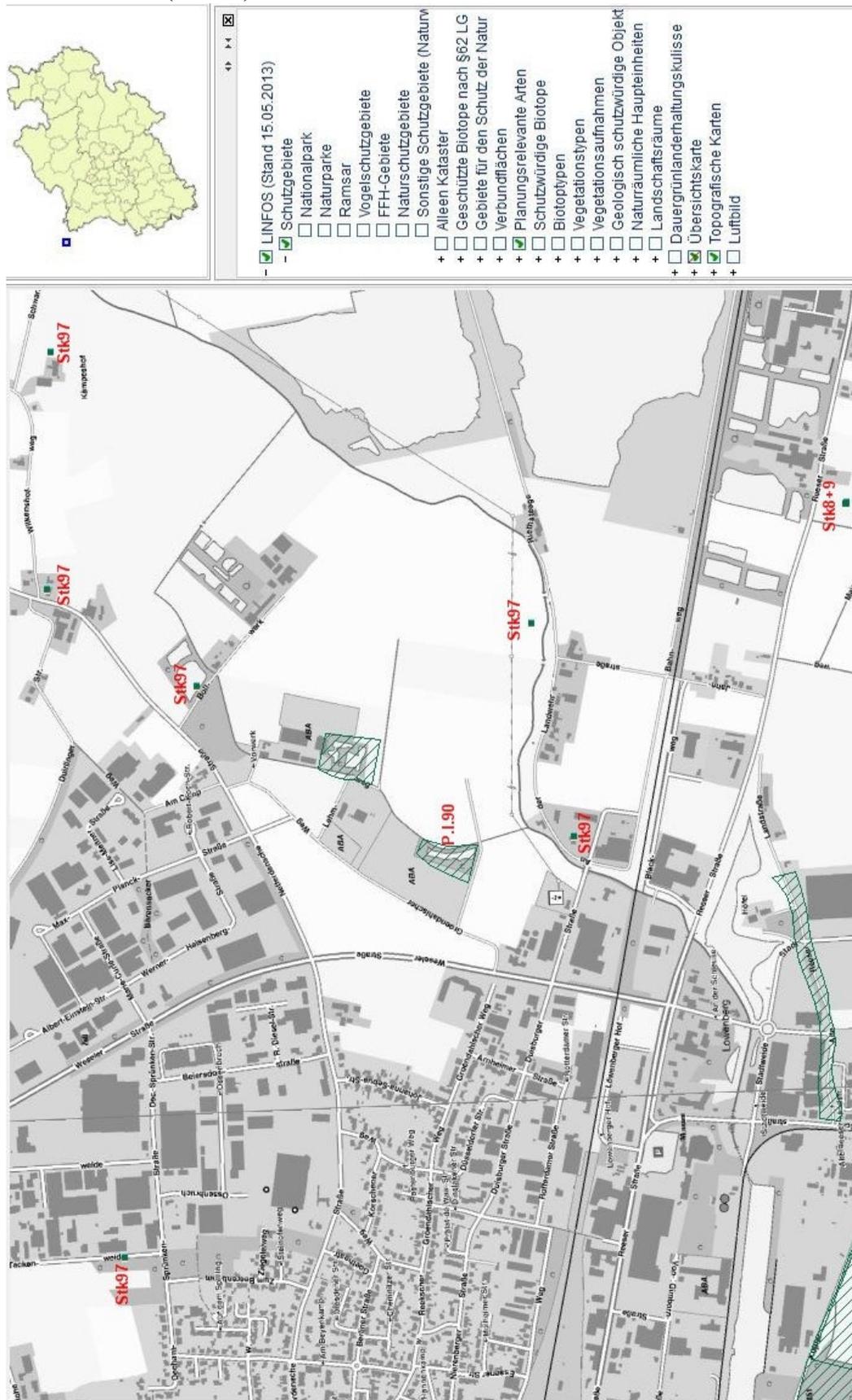
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	EHZ (ATL)
Säugetiere			
Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	vorhanden	G
Breitflügel-Fliege	<i>Eptesicus serotinus</i>	vorhanden	G
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	vorhanden	G
Rauhhauf-Fliege	<i>Pipistrellus nathusii</i>	vorhanden	G
Wasser-Fliege	<i>Myotis daubentonii</i>	vorhanden	G
Zwerg-Fliege	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	vorhanden	G
Rastvögel			
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Durchzügler	G
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Wintergast	G
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	Durchzügler	G
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	Wintergast	G
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	Durchzügler	S
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Durchzügler	U
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	Durchzügler	U
Krickente	<i>Anas crecca</i>	Wintergast	G
Kurzschnabelgans	<i>Anser brachyrhynchus</i>	Wintergast	G
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	Durchzügler	G
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	Wintergast	G
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	Wintergast	U
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	Wintergast	G
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	Durchzügler	U
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	Wintergast	G
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	Wintergast	G
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	Durchzügler	G
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	Wintergast	S
Spießente	<i>Anas acuta</i>	Durchzügler	U
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	Durchzügler	G
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	Wintergast	G
Zwerggans	<i>Anser erythrops</i>	Wintergast	G
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	Wintergast	G
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>	Wintergast	U
Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	Wintergast	S
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Wintergast	G
Reptilien			
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	Art vorhanden	U
Amphibien			
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	Art vorhanden	U
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Art vorhanden	G
Weitere Arten			
Asiatische Keiljungfer	<i>Stylurus flavipes</i>	Art vorhanden	G
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	Art vorhanden	S

Datenabfrage am 10.07.2014 für den 4. Quadranten der TK25 Nr. 4103 unter:
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41034>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	EHZ (ATL)
Rastvögel			
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	rastend	G
Brutvögel			
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	sicher brütend	S
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	sicher brütend	U
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	sicher brütend	G
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	sicher brütend	U-
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	sicher brütend	U
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	sicher brütend	U
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	sicher brütend	U
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	sicher brütend	U
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	sicher brütend	U
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	sicher brütend	U-
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	sicher brütend	U-
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	sicher brütend	S
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	sicher brütend	G
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	sicher brütend	U
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	sicher brütend	G
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	sicher brütend	U-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	sicher brütend	U
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	sicher brütend	S
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	sicher brütend	S
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	sicher brütend	G
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	sicher brütend	G
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	sicher brütend	G
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	sicher brütend	G
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	sicher brütend	G-
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	sicher brütend	G
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	sicher brütend	S
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	sicher brütend	G
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	sicher brütend	U
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	sicher brütend	U
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	sicher brütend	S

12.6 Ergebnisse der Datenabfrage nach @LINFOS

Abfrage am 25.06.2014: Es sind nur Steinkauzreviere angegeben, die bei einer Kartierung im Jahr 1997 festgestellt wurden (Stk97). Bei Vrasselt gibt es Beobachtungen aus 2008 und 2009 (Stk8-9).

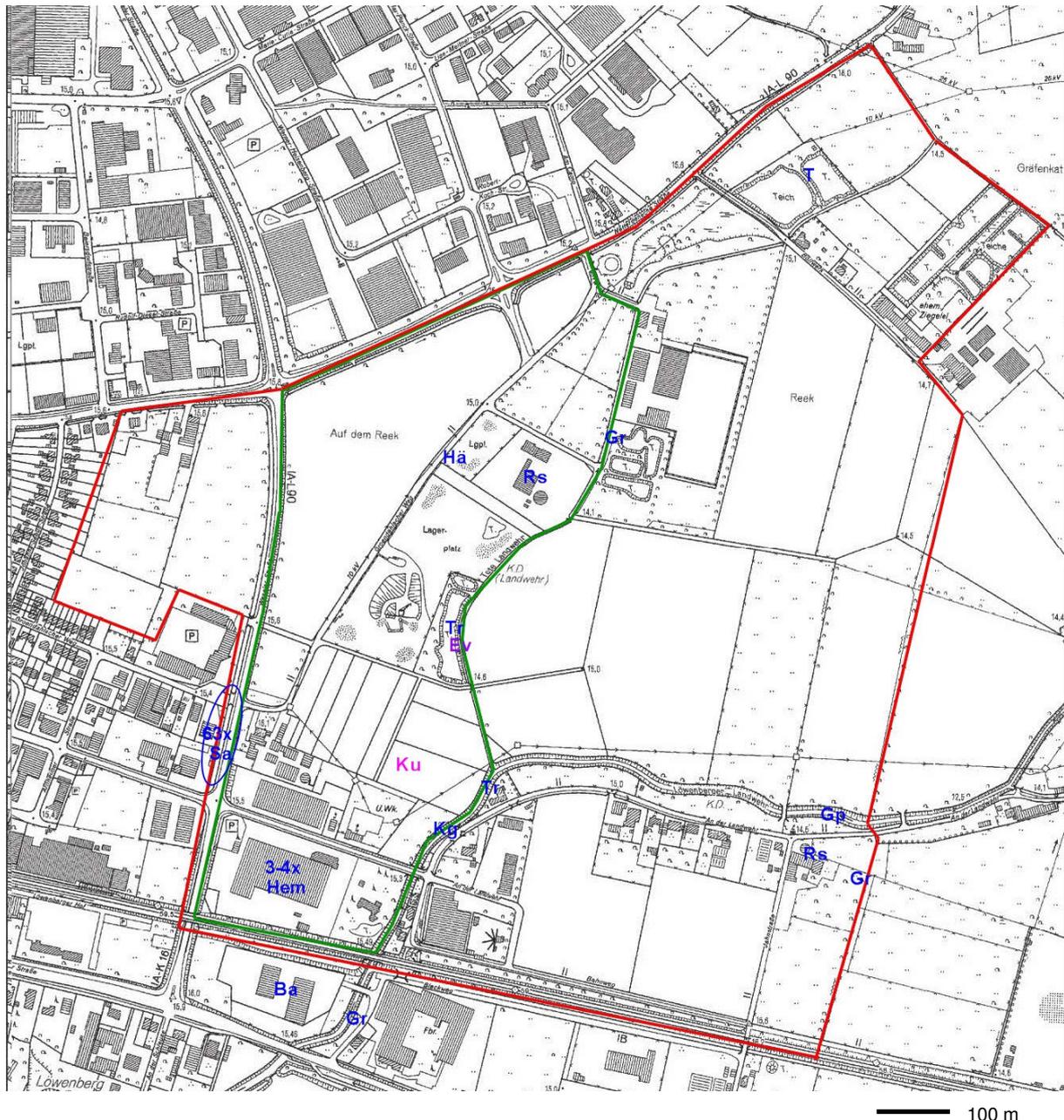


12.7 Ergebnisse der Brutvogelerfassung 2014

Rötlich unterlegt sind planungsrelevante Arten, gelb unterlegt Arten, die von der ULB wegen ihrer regionalen Seltenheit (gefährdet nach der Roten Liste für den Naturraum Niederrheinisches Tiefland; Sudmann et al. 2008) ebenfalls als planungsrelevant angesehen werden.

Artname	wissenschaftlicher Artname	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Brutvogel
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	Nahrungsgast
Bachstelze	<i>Motacilla flava</i>	Brutvogel
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	Brutvogel
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvogel
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Brutvogel
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Brutvogel
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	Brutvogel
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Brutvogel
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Brutvogel
Elster	<i>Pica pica</i>	Brutvogel
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Brutvogel
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Brutvogel
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvogel
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	Brutvogel
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Brutvogel
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Brutvogel
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvogel
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Brutvogel
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	Brutvogel
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	Brutvogel
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	Brutvogel
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Brutvogel
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Brutvogel
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Revier
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Brutvogel
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Nahrungsgast
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Brutvogel
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvogel
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Brutvogel
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Brutvogel
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Brutvogel
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Brutvogel
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Brutvogel
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Nahrungsgast
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Nahrungsgast
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Brutvogel
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Brutvogel
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	Brutvogel
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	Brutvogel
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Brutvogel
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Brutvogel
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nahrungsgast
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	Brutvogel
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Brutvogel
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Brutvogel

12.8 Karte: Brutbestand 2014



Legende:

Ba = Bachstelze, Ev = Eisvogel, Gp = Gelbspötter, Gr = Gartenrotschwanz, Hä = Bluthänfling, Hem = Heringsmöwe, Kg = Klappergrasmücke, Ku = Kuckuck, Rs = Rauchschwalbe, Sa = Saatkrähe, T = Teichrohrsänger, Tr = Teichhuhn;

Zahl x = Anzahl der Brutpaare in Kolonien

Blau = 2014 erfasste Reviere

Pink = ohne räumlichen Bezug (Kuckuck als Brutparasit)

Lila = für 2013 recherchierte Brut

Grün = Abgrenzung Plangebiet

Rot = Abgrenzung Untersuchungsgebiet

12.9 Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung des Bebauungsplanes E 12/2 – Weseler Straße / Südost-	
Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Emmerich am Rhein	
Antragstellung (Datum): 09.04.2013	
Die Stadt Emmerich am Rhein plant die Aufstellung des Bebauungsplanes E 12/2 –Weseler Straße / Südost- (Lage der Fläche in Anhang 12.1). Folgende Wirkfaktoren wurden in der ASP berücksichtigt: Überbauung/Versiegelung, Habitatänderung, Vertreibungseffekte durch optische/akustische Störwirkungen, Fallenwirkung bei Baumaßnahmen (nähere Ausführung in Kap. 4).	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. Säugetiere: Europäischer Biber, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Flughautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus Brutvögel: Amsel, Austernfischer, Bachstelze, Blässhuhn, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Grünfink, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Hohltaube, Jagdfasan, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nilgans, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sperber, Star, Stieglitz, Stockente, Sumpfrohrsänger, Türkentaube, Turmfalke, Wiesenschafstelze, Zaunkönig, Zilpzalp Rastvögel: Bekassine, Blässgans, Saatgans, Silberreiher, Sturmmöwe, Weißwangengans Zwergtaucher Weitere Arten: Asiatische Keiljungfer, Gemeine Flussmuschel, Kammmolch, Kreuzkröte, Schlingnatter	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt -	